



Vereinsatzung

(Aktuelle Fassung inklusive der Anpassungen vom 17.07.2021)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft 1923 Oberkalbach mit dem Namenszusatz e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 36148 Kalbach, Ortsteil Oberkalbach
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Fachverbandes.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ämter des Vereinsvorstandes und die Tätigkeiten der Funktionsträger werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit und den Funktionsträgern für ihre grundsätzliche ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kalbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Oberkalbach zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

- Bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - Wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basislastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit entstehenden Aufwendungen zum Einzug des Beitrages.
Dieser Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge (siehe jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung, die nicht zur Satzung gehört), Gebühren und Umlagen. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basislastschriftverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-Identifikationsnummer (CI) DE91ZZZ00000734755 und der Mandatsreferenz (entspricht dem Debitoren-konto Beitragseinzugsverfahren) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieses Datum nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am nächst folgenden Bankarbeitstag.

- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann ermächtigt werden, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht schriftlich mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der geschäftsführende Vorstand.
- Der Gesamtvorstand.
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:
1. Vorstand Finanzen
 2. Vorstand Allgemeine Verwaltung
 3. Vorstand Gebäude & Anlagenverwaltung
 4. Vorstand Gastronomie & Veranstaltungen
 5. Vorstand Sport & Spielbetrieb
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a. Dem geschäftsführenden Vorstand.
 - b. Dem erweiterten Vorstand gem. § 9.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind **gleichberechtigt die fünf geschäftsführenden Vorstandsmitglieder**, die dann aus Ihrer Mitte den Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter wählen, welcher die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen einberuft und leitet. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandssprecher oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren. Zudem obliegt ihm das Vorschlagsrecht für die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über alle anfallenden Rechtsgeschäfte

- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - Beschlussfassung über Aufnahme und auch Streichung von Mitgliedern
 - Vorbereitung der einzelnen Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis ein neuer geschäftsführender Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird, im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der geschäftsführende Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorstandssprecher und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit geschäftsführende Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Ehrenämter im Verein (erweiterter Vorstand – VBG Klausel)

- (1) Neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung werden im Verein weitere Ehrenämter (erweiterter Vorstand) besetzt, und zwar wie folgt:
- Jeweils zwei Vertreter/innen aus den Abteilungen Gymnastik und Alte Herren (werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt).
 - Schriftführer/in
 - Jugendleiter/in
 - Spielausschuss
 - Mannschaftsbetreuer/in
 - Beauftragte/r Platzaufbau und -pflege
 - Beauftragte/r Gebäude und Anlagen
 - Beauftragte/r Sponsoring und Werbung
 - Beauftragte/r Kassenführung und Steuerberatung
 - Platzkassierer/in

- Beauftragte/r Getränke- und Speiseeinkauf
 - Organisation Veranstaltungen
 - Mitgliederverwaltung
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Archivierung und Chronik
 - Sponsoring und Werbe-Beauftragte/r
 - IT-Beauftragte/r
 - Administrator/in Homepage und Systeme
 - Kassenprüfer/in
 - Schiedsrichterobmann/obfrau
 - Ehrenamtsbeauftragte/r
 - Vereinsrepräsentant/in Ehrungen
 - Weitere Mitarbeiter/innen in den Teams der fünf Vorstandsbereiche
- (2) Die Bestellung der Ehrenämter erfolgt mit Ausnahme der Vertreter/innen aus den Abteilungen durch die Mitgliederversammlung. Es gilt für den Beststellungszeitraum die Wahlperiode von 2 Jahren. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Teams in der Wahlperiode auch ohne Votum der Mitgliederversammlung ergänzen und/oder verändern.
- (3) Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem geschäftsführenden und/oder Gesamt-Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und weiterer Ehrenämter gemäß § 9 dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, wird sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Beschlussfassung über zu erlassenden Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Verhindern äußere Einflüsse und Vorschriften die Einberufung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung ist die Verschiebung oder die Durchführung und damit die Ausübung der Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Verfahren) oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen (schriftliches Umlaufverfahren) statthaft.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der **Tagesordnung** einzuberufen. Die Einladung erfolgt in den „Kalbacher Nachrichten“, dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Kalbach, als Aushang im Schaukasten des Vereins und auf der Homepage des Vereins. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Grundsätzlich kann die Kommunikation im Verein auch in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher (s. §8 Abs. 2) bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/der Versammlungsleiter/in/s und des/der Protokollführer/in/s

- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- Die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge u. Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 11 Kassenprüfer

Die jeweils zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder der Kassenverwaltung sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können dreimal wiedergewählt werden.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form.
- (2) Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt.
- (3) Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt
- (4) Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutz-Ordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Chronik der Satzung

Die Satzungsanpassungen wurden in der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2021 in Oberkalbach beschlossen und die Neufassung der Satzung tritt ab sofort in Kraft. (Das

Registergericht am Amtsgericht Fulda hat den Satzungsanpassungen nachträglich zugestimmt!

Satzungshistorie:

- Die Satzung wurde errichtet am 22.01.1972,
 - Erste Änderung am 27.02.1982
 - Zweite Änderung am 23.02.1985
- Erste Neufassung am 11.04.1992
 - Erste Änderung der Neufassung am 17.03.2000
 - 4. **Änderung am 25.04.2008 streichen!!!**
- Zweite Neufassung am 30.03.2012
 - Erste Änderung der zweiten Neufassung am 04. April 2014
 - Zweite Änderung der zweiten Neufassung am 18. März 2016
 - Dritte Änderung der zweiten Neufassung am 15.03.2019
 - Vierte Änderung der zweiten Neufassung am 17.07.2021

Für die Richtigkeit der Satzung:

Oberkalbach, den 13.09.2021



Marcel Schulz
(Vorstand Allgemeine Verwaltung
und Vorstandssprecher)



Hans Dorn
(Vorstand Gebäude- und Anlagenver-
waltung und stv. Vorstandssprecher)